Rechtssache C-270/91

Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik

„Vertragsverletzung — EWG-Richtlinien — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen"

Bericht des Berichterstatters I - 4421
Schlußanträge des Generalanwalts Marco Darmon vom 15. Mai 1992 I - 4424
Urteil des Gerichtshofes vom 8. Juli 1992 I - 4426

Leitsätze des Urteils

Mitgliedstaaten — Verpflichtungen — Durchführung der Richtlinien — Nicht bestrittene Vertragsverletzung
(EWG-Vertrag, Artikel 169)

BERICHT DES BERICHTERSTATTERS in der Rechtssache C-270/91 *

Sachverhalt und vorgerichtliches Verfahren

1. Die Richtlinie 89/321/EWG der Kommission vom 27. April 1989 zur zweiten Änderung der Anhänge der Richtlinie 77/96/EWG des Rates über die Untersuchung von frischem Schweinefleisch auf Trichinen bei der Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 133, S. 33) sieht in ihrem Artikel 2 vor, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um ihr spätestens am 1. September 1989 nachzukommen, und daß sie die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

* Verfahrenssprache: Italienisch.

2. Die Richtlinie 89/360/EWG des Rates vom 30. Mai 1989 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich der Verwaltungsbezirke und der Einstellung serologischer Untersuchungen bestimmter Schweinearten auf Brucellose (ABl. L 153, S. 29) verpflichtet in ihrem Artikel 2 die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um ihr spätestens zum 1. Oktober 1989 nachzukommen, und die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. Die Kommission führt in ihrer Klageschrift aus, sie habe, da die Italienische Republik nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die in bezug auf die Umsetzung der beiden Richtlinien in innerstaatliches Recht erforderliche Mitteilung gemacht habe, gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag die italienische Regierung mit Schreiben vom 26. Juni 1990 aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt dieses Schreibens ihr gegenüber zu äußern, und ihr eine vollständige und detaillierte Übersicht zu übermitteln, in der die verschiedenen innerstaatlichen Vorschriften aufgeführt seien, die die Umsetzung aller Bestimmungen der Richtlinien sicherstellten.

4. Dieses Aufforderungsschreiben ist unbeantwortet geblieben.

5. Am 18. März 1991 richtete die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die Italienische Republik, in der sie feststellte, daß dieser Staat keine Mitteilung gemacht habe, aus der sich ergebe, daß die von den beiden Richtlinien auferlegten Verpflichtungen erfüllt worden seien; sie forderte die italienische Regierung auf, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um der mit Gründen versehenen Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen.

6. Die italienische Regierung beantwortete diese mit Gründen versehene Stellungnahme nicht.

7. Die Kommission hat deshalb die vorliegende Vertragsverletzungsklage erhoben.

Schriftliches Verfahren und Anträge der Parteien

8. Die Klage der Kommission ist am 15. Oktober 1991 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

9. Das schriftliche Verfahren ist ordnungsgemäß abgelaufen. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

10. Die *Kommission* beantragt,

— festzustellen, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, daß sie nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um ihre Verpflichtungen aus den Richtlinien 89/321 und 89/360 zu erfüllen, oder nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um ihnen innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachzukommen.

— der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

11. Die *Italienische Republik* hat keine förmlichen Anträge gestellt.

Klagegründe und Argumente der Parteien

12. Die *Kommission* macht geltend, nach Artikel 189 EWG-Vertrag seien die Richtlinien für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet würden, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überließen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Aus diesem verbindlichen Charakter ergebe sich für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, die Fristen zu beachten, die in den Richtlinien für deren Umsetzung festgesetzt seien, ohne daß sich die Mitgliedstaaten auf Bestimmungen, Praktiken oder Gegebenheiten ihrer internen Ordnung berufen könnten, um die Nichteinhaltung der sich aus den Gemeinschaftsrichtlinien ergebenden Verpflichtungen und Fristen zu rechtfertigen. Dieser Grundsatz ergebe sich aus den Urteilen vom 18. März 1980 in den Rechtssachen 91/79 und 92/79 (Kommission/Italien, Slg. 1980, 1099, 1115). Man könne nicht davon ausgehen, daß ein Mitgliedstaat allen sich für ihn aus einer Richtlinie ergebenden Verpflichtungen nachgekommen sei, solange nicht alle Bestimmungen dieser Richtlinie eindeutig Bestandteil seiner Rechtsvorschriften seien.

13. Die *italienische Regierung* räumt ein, daß die in Frage stehenden Richtlinien nicht vollständig in die interne Rechtsordnung umgesetzt worden seien. Doch könne durch Dekrete, deren Erlaß anstehe, der Vertragsverletzung abgeholfen werden.

C. N. Kakouris
Berichterstatter